

BI „Für d.grün.Süden“, Dhauner Str. 92, 67 067 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
- **Bereich Stadtplanung** -
Rathausplatz

67 059 Ludwigshafen

- VEREIN -
BÜRGERINITIATIVE
“FÜR DEN GRÜNEN SÜDEN”

Postadresse:

Claus Boos
Dhauner Straße 92
D - 67 067 Ludwigshafen

Freitag, 25. April 2008 – BigS/ Bo

Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617 „Im Oberfeld“
und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 395 „Südweststrandstraße Gartenstadt“
Stadtteil Rheingönheim und
Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan 1999 Änderung Nr. 15 „Im Oberfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Bauleitplänen machen wir unsere Bedenken, Anregungen und Fragen wie nachfolgend
aufgeführt mit dem Ziel geltend, dass sämtliche aufgeführten Punkte im weiteren Verfahren
berücksichtigt werden.

Die Ansiedlung des 40 Hektar großen unter Bundesimmissionsschutzgesetz fallenden
Industriebetriebs im Außenbereich der Stadt LU , für den eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach
UVPG vorgeschrieben ist, auf einer sowohl im Flächennutzungsplan 1999 als auch im Regionalen
Raumordnungsplan 2004 als landwirtschaftliche Fläche, Siedlungsentwicklung Wohnen, regionaler
Grünzug ausgewiesenen Fläche mit Hilfe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12
BauGB ist rechtswidrig und somit unzulässig.

Das hat die Stadt wohl auch selbst so gesehen und in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan
Nr. 617 unter Ziffer 1.3 festgelegt, dass ein Gewerbebetrieb, der einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) unterliegt, im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Wie auf Seite 15 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617 unter Ziffer 3.6
zu lesen ist, fällt die Industrieansiedlung einer Maschinenbaufabrik wie Vögele mit einer
Gesamtplangebietsgröße von 40 Hektar im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch unter
Ziffer 18.7 der Anlage 1 zum UVPG und ist somit UVP-pflichtig.

Auf Seite 19 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Unzulässigkeit
nochmals bestätigt. Wörtlich heißt es hier unter der Überschrift Luftverunreinigungen:

„ Wegen der Lage des Baugebiets in der Nähe einer für das Stadtklima wichtigen Luftleitbahn, die
südlich der Gartenstadt verläuft (s. Kapitel 4.3.4 Umweltbericht) und der umliegenden
Wohnbebauung, sollen im Plangebiet keine baulichen Anlagen bauplanungsrechtlich ihren Standort
finden können, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf
die Umwelt haben können. Der Gesetzgeber hat derartige Betriebe in der Anlage 1 zum UVPG
abschließend benannt.“

Das Vorhaben verstößt gegen die Regelungen des Baugesetzbuchs, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, Landeswassergesetzes, Landesbodenschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.

Durch das Vorhaben werden – wie auch die Gutachten und insbesondere die UVS, Seite 71 bis 75, belegen- erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Natur, Boden, Wasser, Klima und das Ort- und Landschaftsbild vorgenommen, die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht unvermeidbar sind.

Die Auswahl des Standorts Oberfelds ist rechtswidrig. Wie die UVS S.12 bis 18 belegt, waren die Alternativen A - Mannheimer Straße, Entwicklungsachse West , 55 ha – bzw. Alternative B - Ruchheim, nördlich A 650, ca 31 ha, - beide als Gewerbegebiete ausgewiesen, während für Alternative C - das Oberfeld- ca. 20 bis 30 ha landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen war. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, wieso zur Industrieansiedlung die Auswahl auf ein nicht bereits im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestelltes Gebiet fiel, zudem die Auswertung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 und zum Bebauungsplan Nr. 617 der Darstellung in der UVS widerspricht. In diesem Zusammenhang fordern wir die Stadt auf, die in Fußnote 13 auf S.41 der Bebauungsplanbegründung genannte Untersuchung der Standortprofile offenzulegen.

Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, ganz besonders auch im Außenbereich, und vor der Neuversiegelung von hier fast 27 Hektar ist die Innenentwicklung zu fördern bzw. zumindest schon ausgewiesene Gewerbeflächen in Anspruch zu nehmen. Der Eingriff ist somit nicht unvermeidlich und die Ansiedlung der Fa. Vögele schon aus diesem Grund nicht zulässig.

Hier wird versucht unter Umgehung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Industrieansiedlung, die erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen auf den Mensch, die Natur, den Boden, das Wasser, das Klima, das Orts- und Landschaftsbild und auf Kultur- und Sachgüter hat, mit Hilfe des Instruments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der nicht für die Ansiedlung eines Industriebetriebs im Außenbereich vorgesehen ist, durchzusetzen.

Zwar gibt die Stadt vor, eine UVP gemacht zu haben, bei näherer Betrachtungsweise sieht man aber, dass für diese angebliche UVP die gleichen Gutachten wie für die Bebauungsplanänderung herangezogen wurden, die sämtlich im März 2008 erstellt wurden, also nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die vom 11.02.2008 bis zum 22.02.2008 stattfand. Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung lagen noch keine Gutachten vor bzw. aus. Außerdem waren auch keine konkreten Planungen ausgelegt, wie es beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einer Industrieansiedlung, die unter Immissionsschutzrecht fällt, notwendig ist.

Sowohl für die Flächennutzungsplanänderung als auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Gutachten herangezogen:

FIRU mbH Fachgutachten Geräusche im Rahmen der Umweltprüfungen zum Bebauungsplan März 2008

ISU Verkehrstechnische Untersuchung zur Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617
18. März 2008

ISU Lufthygienische Untersuchung (Klima und Schadstoffe) zu den Auswirkungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617
25. März 2008

Reinhold Langen Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan Nr. 617
25. März 2008

Reinhold Langen Umweltverträglichkeitsstudie gem. §§ 2, 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 617
12. März 2008

Das heißt also, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, **ob überhaupt** eine Industrieansiedlung an diesem Standort im Oberfeld, das im aktuellen Flächennutzungsplan noch nicht einmal als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, ist nicht erfolgt und liegt bis heute nicht vor.

Nachdem die Ausweisung eines Gewerbegebiets auf einer kleineren Teilfläche des Oberfelds, die einen größeren Abstand zur Wohnbebauung einhielt, im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplans 1999 schon an den Einwänden mehrerer Behörden und Umweltverbänden scheiterte, ist es rechtswidrig, eine Industrieansiedlung, die schon nach der Gesetzesdefinition mit erheblichen Belästigungen einhergeht, ohne Umweltverträglichkeitsprüfung nur mit Hilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzusetzen.

Das Trennungsprinzip des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach beim Flächennutzungsplan die für Industriegebiete vorgesehenen Flächen den Wohngebieten so zuzuordnen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden, ist verletzt. Schon allein aus diesem Grund ist die Ansiedlung von Vögele unzulässig.

Des Weiteren wurde der zu beachtende Abstandserlass, der einen Abstand für Fahrzeugbau-Industrie, worunter Vögele fällt, zur umliegenden Wohnbebauung von 700 Metern fordert, missachtet.

Der Abstandserlass hat absoluten Vorrang. Eine Abstandsverringerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Erst wenn alle anderen Möglichkeiten zur Lärmverringerung ausgeschöpft sind, ist eine Geräuschkontingentierung als schwächstes Mittel, um eine Lärmbelästigung zu vermeiden, zulässig. Zur Schallbelästigung s.u.

Das Vorhaben verletzt auch das Schutzgut Klima, da es mit einem Teilbereich im Norden laut Gutachten und Pläne (vgl. vor allem S. 23 bis 25 der lufthygienischen Untersuchung ISU) in die bedeutsame Frischluftaustauschbahn Nr. 17 hineinragt, die eine hohe klimaökologische Bedeutung hat und außerordentlich wichtig als Durchlüftungsbahn für die Innenstädte LU und MA ist.

Außerdem führt die Bebauung von bislang unbebautem Offenland zu einer Reduzierung von Kaltluftbildungsflächen, die für ausgeglichene Temperaturgänge von Bedeutung sind.

In diesem Zusammenhang wird gerügt, dass kein neues Gutachten zur Auswirkung des Vorhabens auf das Klima gemacht wurde, sondern auf das Klimagutachten Alexander aus dem Jahr 2000 zurückgegriffen wird, das lediglich eine bioklimatische Untersuchung der unbeplanten Freifläche vornimmt. Deshalb wird die Stadt aufgefordert, ein Klimagutachten unter Berücksichtigung der Umwandlung der Freifläche in ein Industrieklimatop zu erstellen.

Aber wie oben erwähnt ergibt auch schon dieses Gutachten eine Beeinträchtigung, da das Gebiet wichtig zur Frisch- und Kaltluftproduktion ist. Prof. Alexander empfiehlt hier für eine Wohnbebauung eine lockere Bebauung unter Vermeidung von Riegelbebauung, außerdem keine hohen Bäume in der Luftleitbahn.“ Barrieren durch Bebauung und Durchgrünung sind daher zu vermeiden“, heißt es dazu auch Seite 34 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617. Und weiter: „ keine Riegelbildung durch die Anordnung von Baukörpern quer zur Fließrichtung, durchströmbare Gestaltung von Gehölzpflanzungen“.

Dies lässt sich mit der vorliegenden Planung zur Geräuschkontingentierung nicht vereinbaren bzw. schließt dies aus. Bei der Kontingentierung sind gerade zum Schallschutz laute Gebäude oder Freiflächen durch größere Gebäude abzuschirmen, eine Riegelbildung also quasi vorgeschrieben. Bei der Höhe der beabsichtigten Bebauung und der Größe der Hallen und weiterer Gebäude tritt genau dieser Riegeleffekt auf. Außerdem fällt die Randbegrünung in die wichtige Luftleitbahn Nr. 17. Auch die zum Schallschutz vorgesehene dichte Anpflanzung in der Randeingrünung widerspricht der Vorgabe zum Schutz der bioklimatischen Funktion der Luftleitbahn, die eine Vermeidung von dichten Anpflanzungen mit Barrierewirkung fordert.

Wir fordern die Stadt auf, uns ihr Konzept zur Geräuschkontingentierung bei gleichzeitiger Beachtung der bioklimatischen Forderungen anhand einer konkreten Planung im Rahmen einer 2. Offenlage vorzustellen, wozu sie im übrigen auch gesetzlich verpflichtet ist. Zur fehlerhaften Öffentlichkeitsbeteiligung wird noch unten ausgeführt werden.

Das Vorhaben verstößt als Industrieansiedlung im Außenbereich gegen § 35 Baugesetzbuch, da ihm die öffentlichen Belange, die im Regionalen Raumordnungsplan 2004 und im Flächennutzungsplan 1999 dargelegt sind, entgegenstehen:

Das Vorhaben verstößt gegen die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans 2004, in dem für das Planungsgebiet vorgesehen sind:

- Roter Stern Siedlungsentwicklung Wohnen in der Umgebung des Bahnhofs. Wäre hier Industrieansiedlung gewollt, müsste dies durch einen schwarzen Stern markiert sein.
- Vorranggebiet Landwirtschaft (mehr als die Hälfte des Vögele-Gebiets) und entlang der Bahnfläche regionaler Grünzug.

In der Beikarte Landespflege zum RROP 2004 ist darüber hinaus ein Großteil des Vögele-Geländes als Erholungsraum und Schwerpunktbereich für die Landschaftsentwicklung vorgesehen. Außerdem verlaufen im Vögele-Gebiet zwei Verbindungen Biotopverbund, die dann zerstört würden.

Das Vorhaben verstößt auch gegen die Vorgaben des Flächennutzungsplans 1999. Für den Bereich um S-Bahnhof ist Untersuchungsfläche (längerfristige Siedlungserweiterung) ausgewiesen, mehr als die Hälfte der Vögele-Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche und regionaler Grünzug entlang der Bahnlinie dargestellt. Der von der Stadt gestellte Antrag auf Zielabweichung bei der SGDS wegen angeblicher Flächenverschiebung ist daher rechtsmissbräuchlich und abzulehnen.

Die Öffentlichkeit wurde nicht ordnungsgemäß beteiligt.

Die Anstoßfunktion des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, macht es erforderlich, dass konkrete Pläne auszulegen sind, wenn eine Industrieansiedlung mit erheblichen Umwelteinwirkungen erfolgen soll. Die Bürger müssen die Möglichkeit haben, aus Gründen einer fairen Verfahrensgestaltung, substantiiert Anregungen und Einwendungen erheben zu können – dies ist hier nicht erfolgt!

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan legt der Investor ein konkretes Bauvorhaben vor und die Stadt hat im Verfahren der normalen Bauleitplanung diesen Vorhaben zu überprüfen, d.h. die gesetzlich vorgeschriebene Planungshoheit bleibt bei der Stadt. Hier hat die Stadt ihre Planungshoheit aus der Hand gegeben und einem privaten Wirtschaftsunternehmen überlassen, das sich zur Ansiedlung seines Industriebetriebes nicht der dafür vorgesehenen und als solche ausgewiesenen Gewerbeflächen bedient, sondern aus Kostengründen bereits im Vorfeld unerschlossenes und als solches ausgewiesenes Ackerland bevorzugt behandelt wissen wollte.

Dass hier das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einer nicht vom Gesetz gedeckten Art und Weise ausgenutzt wird, zeigt auch der Grundstücksankauf durch die Firma Vögele. Es bestehen hier erhebliche Zweifel, ob die Firma Vögele überhaupt wirksam Eigentümer der als Ackerfläche zu 14 Euro/qm verkauften Grundstücke geworden ist, da nach widersprüchlichen Aussagen der Stadtspitze unklar ist, an wen die Eigentümer überhaupt verkauft haben. Viele wussten nach eigenen Angaben nicht, dass sie an ein so großes Industrieunternehmen wie Vögele verkaufen, bzw. hätten dann nicht verkauft. Da der Quadratmeterpreis auch weit unter dem für unerschlossenes Industriegebiet liegt und auch kein Verkehrswertgutachten vorliegt, ist von einer Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit der Kaufverträge auszugehen. Damit ist die Firma Vögele auch nicht Eigentümer der Ackerflächen geworden und hat somit auch keinen Anspruch auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im Übrigen halten wir es für eine fragwürdige Methode, dass das Wirtschaftsministerium des Landes Rheinland-Pfalz, das zugleich auch Landwirtschaftsministerium ist, mit veranlasst, dass sich hier 2 Kommunen des Landes, nämlich Schifferstadt und Ludwigshafen gegenseitig unterbieten, damit ein Privatunternehmen billig Industriebauland auf Ackerfläche erwerben kann.

Die Erschließungskosten trägt beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan normalerweise der Investor, hier trägt der Investor lediglich 30 %, den Rest teilen sich Stadt und Land. Dies wird ausdrücklich gerügt, es ist nicht einzusehen, wieso ein angeblich so umsatzstarkes Unternehmen derart mit Steuergeldern subventioniert wird. Außerdem hat die BI sehr erstaunt zu lesen, dass die Parzellen, die für die Erschließungsstraße vorgesehen sind, sich mit Ausnahme der Parzelle Nr. 1706 ebenfalls im Besitz der Fa. Vögele befinden sollen. Abgesehen davon, dass die BI die Wirksamkeit der Kaufverträge anzweifelt, wird hier aufs Schärfste verurteilt, dass Stadt und Land mit Steuergeldern die innere Erschließung des Privatgeländes Vögele fördern wollen.

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Menschen durch die enorme Lärmbelästigung in den umliegenden Wohngebieten durch das Unternehmen selbst, das eine Schallkontingentierung erforderlich machte, und durch die Lärmbelästigung, die durch die nur unzureichend untersuchte und begutachtete erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens, insbesondere auch des Schwerlastverkehrs, hervorgerufen wird.

Vorab ist festzustellen, dass der ausgelegte Plan mit den Festlegungen von Teilflächen zur Geräuschkontingentierung nicht den gesetzlichen Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entspricht. Wir fordern erneut eine 2. Offenlage, in der konkret alle Gebäude, Hallen, Heizkraftwerk, Teststrecke usw. erkennbar sind, damit auch eine umfassende Bürgerbeteiligung möglich ist. Auch das FIRU-Gutachten geht nur von einer abstrakten Schallbeeinträchtigung eines Industriebetriebs aus, ohne konkret die Anlagen zu positionieren, bzw. das konkrete Vögele-Vorhaben zu begutachten.

Wir fordern deshalb ein Gutachten, das die Auswirkungen der konkreten Planung mit Heizkraftwerk, Teststrecke und Außenlagerflächen, Anordnung der Hallen und anderer Gebäude hinsichtlich der Lärmentwicklung berücksichtigt.

Aufgrund der ringsum liegenden Wohnbebauung ist eine schallreduzierende bzw. schallabschirmende Anordnung der verschiedenen Gebäude, die zum Betrieb der Fa. Vögele vorgesehen sind, überhaupt nicht möglich. Außerdem würde dies auch zu einer Riegelbebauung führen, die wie oben bereits erwähnt aus bioklimatischen Gründen nicht stattfinden darf.

Durch die Festsetzung der Kontingentierungen für die verschiedenen Teilflächen und den Zuschnitt des Plangebiets wird auch deutlich, dass eine schallabschirmende Wirkung von Gebäuden lediglich für einen kleinen Bereich östlich des Plangebiets wirken kann, wo zudem nur wenig Wohnbebauung ist. Alle anderen schützenswerten Wohngebiete werden durch die vorgenommenen Geräuschkontingentierungen beeinträchtigt.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass zumindest die Teststrecke nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist, daraus folgt eine entsprechende Verpflichtung der Stadt, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Teststrecke führt ebenso wie das Blockheizkraftwerk nicht nur zu zusätzlichen Lärmbelästigungen sondern auch zu Geruchsbelästigungen.

Weiter wurde nicht berücksichtigt, dass die Ansiedlung der Fa. Vögele auf der sog. Frankenthaler Terrasse erfolgt, deshalb höher als die südliche, südöstliche und östliche Wohnbebauung liegt und somit die Schallbelastung noch größer ist. In diesem Zusammenhang wird besonders die Außerachtlassung der Interessen der Anwohner des Rheingönheimer Kappes betont, die von der Lärmbelästigung auch betroffen sein werden.

Außerdem wird auch das Rheingönheimer Wildgehege durch die Schallausbreitung und Lärmentwicklung betroffen sein, auch dies muss untersucht werden!

Nicht unerwähnt soll die Beeinträchtigung des Rheingönheimer Friedhofs bleiben, der ohnehin schon durch die nahe Straße belastet ist und sich in Zukunft unmittelbar neben einem Tag und Nacht produzierenden Betrieb befinden wird. Das ist mit einer vernünftigen Städteplanung nicht zu vereinbaren.

Es wird ausdrücklich gerügt, dass sich die Stadt nicht an die Vorgaben des FIRU-Gutachtens hält, dass lediglich für die Nacht eine Geräuschkontingentierung für erforderlich hält. Stattdessen wird auch für den Tag eine Kontingentierung vorgenommen. Die Berechnungen des FIRU-Gutachtens gehen auch lediglich abstrakt von 65 dB für ein Industriegebiet aus, wie oben dargelegt wird nicht die konkrete Lärmbelastung durch Vögele berechnet. Dass diese wohl wesentlich höher liegt, belegt die von der Stadt beabsichtigte Festsetzung von Geräuschkontingenten auch für den Tag, festgesetzt werden dabei 67 dB.

Die Lärmbelastung durch den geplanten Bahnanschluss ist ebenfalls nicht berücksichtigt. Laut Gutachten ist mit 8 Stunden am Tag mit Rangierbetrieb zu rechnen.

Es wird bestritten, dass die Zunahme des Verkehrslärms unter den belastenden Werten liegt. Auch hier wird lediglich eine abstrakte Prognoserechnung für das Jahr 2020 aufgrund der Daten, die die Stadt vorgibt, vorgenommen, die sich außerdem nur auf die umliegenden Straßen und auch hier nicht vollständig erstreckt.

Nicht im Gutachten der FIRU erfasst sind die Streckenabschnitte der B 44 stadteinwärts ab etwa Höhe Carolistraße, der Wöllner-Kreisel selbst, sowie des Zubringers von der B 9 auf die Meckenheimer Straße, der direkt an den Häusern der Bewohner der Eisenbahnstraße vorbeiführt. Außerdem bleibt auch unberücksichtigt, dass der Wöllner-Kreisel sich in exponierter Lage befindet, somit die Schallausbreitung sich erhöht.

Es ist absurd, dass nun besonders die Bewohner der Eisenbahnstraße, zu deren Entlastung der Wöllner-Kreisel eigentlich geplant war, durch die Ansiedlung des Industriebetriebs selbst und die dadurch zunehmende Verkehrsbelastung nun durch diesen Kreisel zusätzlich belastet werden.

Wir fordern deshalb eine vollständige Erfassung **aller** Straßenabschnitte anhand konkreter Lärmmessungen und wenn schon eine abstrakte Prognoserechnung erstellt wird, muss diese von einem vom Vorhabenträger unabhängigen Gutachter vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang fordern wir auch die Offenlegung der Stellungnahme der FIRU mbH „Schalltechnische Rahmenbedingungen für die Ansiedlung eines Maschinenbaubetriebs in Ludwigshafen“ vom **Juli 2007** an.

Aber auch die abstrakten Prognoserechnungen im FIRU-Gutachten belegen eindeutig, dass die von diesen untersuchten Streckenabschnitte der B 44 und B 9 mit Werten von bis zu 75,1 dB am Tag und bis zu 67,7 dB in der Nacht schon weit über dem Beurteilungspegel nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz liegen, wo bereits bei mindestens 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht von einer vorhandenen hohen Lärmbelastung auszugehen ist und dies bei der städtebaulichen Planung zu beachten ist.

Außerdem wird bei der Berechnung für 2020 nicht berücksichtigt, dass Vögele doch nach Angaben der Stadt neue Arbeitsplätze schaffen wird und überdies doch eine Ausweitung der Produktion vornimmt, somit auch die entsprechenden Fahrzeugbewegungen zunehmen werden. Oder kommen doch nicht so viele neue Arbeitsplätze, wie uns die Stadt weismachen will?

Weiter wurde nicht berücksichtigt, dass durch die Umgestaltung und Vergrößerung des HIT-Marktes zu einem Einkaufszentrum (Von-Kieffer-Str.) mit erhöhtem Zusatzverkehr zu rechnen ist und zu weiterem Verkehrslärm führen wird.

Die K7 ist nicht leistungsfähig, um den zusätzlichen Werksverkehr aufzunehmen, auch mit Schwerlastverkehr, und schon gar nicht in Kombination mit einer Lichtsignalanlage an einer Kreuzung mit Steigungsanfahrten aus 3 Richtungen in 6 Metern Höhe, das gleich gilt für den Wöllner-Kreisel.

Die Anbindung des Werkes Vögele an die K7 ist keine Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz. Die wesentliche Zufahrt erfolgt über das Stadtgebiet Ludwigshafen und wird auch dort zu einer Steigerung des Verkehrslärms führen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Ansiedlung der Fa. Vögele eine Weiterführung der B 9/A 65 am Rheingönheimer Kreuz zu einer möglichen Rheinquerung bei Altrip erfolgt, wie es der Wirtschaftsminister Hering am gleichen Tag wie den Vögele-Umzug verkündete.

Dies würde die endgültige Einkesselung Rheingönheims bedeuten, eine weitere zusätzliche Lärmbelastung für die Bürger im Neubuch, von den Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete im grünen Süden ganz zu schweigen.

Da die Gesamtbelastung der Rheingönheimer Bürger durch die Lärm- und Geruchsbelästigung des Industrieparks Süd (Amfert, Giuliani) und die Geruchsbelästigung durch die Fa. Berkel schon über dem gesetzlich zulässigen Maß liegt, ist eine weitere Beeinträchtigung durch Lärm und Geruch durch die Fa. Vögele nicht mehr hinnehmbar.

Für die gesamte umliegende Wohnbebauung wird durch die zunehmende Lärmbelästigung und die Nähe eines Tag und Nacht produzierenden Betriebs nicht nur die Gesundheit der Bewohner beeinträchtigt. Der Wohnwert nimmt massiv ab, auch die Auswirkungen auf die Bodenpreise werden immens sein.

Es liegt auch ein schwerer Verstoß gegen das Schutzgut Boden vor:

komplette Versiegelung widerspricht dem Prinzip des sparsamen Boden- und Flächenverbrauchs und führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Dies ist um so weniger hinzunehmen als es sich um hochwertige Ackerböden handelt. Desweiteren führt die Ansiedlung eines Industriebetriebs dazu, dass für die Haupterwerbslandwirte, die im Plangebiet kein Eigentum besaßen sondern lediglich Pachtverträge, nun die Existenz gefährdet ist.

GIFPRO-Berechnung Verhältnis 650 Arbeiter zu 32 ha Fläche belegt eine verschwenderischen Umgang mit Boden .

Auch das Schutzgut Wasser ist massiv beeinträchtigt.

Durch die Bebauung entfallen in großem Umfang Funktionsflächen für das Schutzgut. Neben einer Reduzierung der Grundwasserneubildung sind auch klimatische Effekte durch eine Verringerung von Verdunstungsflächen zu erwarten.

Wie die UVS bestätigt, ist eine Versickerung durch die Versiegelung nicht mehr möglich. Da das Grundwasser beeinträchtigt wird, ist ein wasserhaushaltsrechtliches Verfahren nach WHG durchzuführen. Die Konzeption ist der Öffentlichkeit offenzulegen.

Da das Vögele-Gebiet auf der höher gelegenen Frankenthaler Terrasse liegt, ist mit der großflächigen Versiegelung dieser Fläche mit Auswirkungen mindestens auf den Adamshof zu rechnen, der tiefergelegen ist, wahrscheinlich sind auch Auswirkungen auf die tiefer gelegenen Rheingönheimer Wohngebiete.

Hier wird schon jetzt auf mögliche Schadensersatzforderungen hingewiesen.

Für den Adamshof erhöht sich noch die Gefahr durch die wohl in dessen Nähe geplantes Rückhaltebecken.

Eine weitere Beeinträchtigung tritt durch die Erzeugung von Abwässern auf.

Schutzgut Tiere.

Das Gebiet Oberfeld ist nachgewiesenermaßen Lebensraum für den Feldhasen, der gefährdet ist. Durch die Einengung seines Lebensraums durch die Ansiedlung eines Industriebetriebs wird der Bestand gefährdet.

Nachdem das Oberfeld das größte zusammenhängende Ackergebiet Ludwigshafens und Umgebung ist, ist auch nicht auszuschließen, dass sich auch Feldhamster dort befinden. Die Gutachten wurden im März 2008 gemacht, zu einer Zeit also, in der sich Hamster noch im Winterschlaf befinden.

Schutzgut Ort- und Landschaftsbild:

Die Gutachten belegen übereinstimmend, dass das bisherige Ort- und Landschaftsbild zerstört wird, aus einer landwirtschaftlichen Fläche wird ein Industriegebiet.

Schutzgut Erholungsraum:

Durch die Ausweisung von 40 Hektar Industriegebiet werden die wohnungsnahen Erholungsräume, die in Rheingönheim ohnehin schon stark eingeschränkt sind, noch weiter reduziert. Die vorhandenen Feldwege werden von Spaziergängern und Radfahrern intensiv genutzt, auch den Bewohnern von Maudach und Gartenstadt, und stehen nach der Bebauung der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung. Die Verbindung zwischen den beiden Landschaftsschutzgebieten Maudacher Bruch und Rheinauen wird durch die Ansiedlung unterbrochen.

Schutzgut Kulturgüter und Denkmalschutz:

Wegen des Verlaufs der Römerstraße und einer mesolithischen Siedlung (ca. 7000 v. Chr.) wird durch das Vorhaben auch dieses Schutzgut verletzt.

Auf Seite 72 der Umweltverträglichkeitsprüfung-UVS- zum Bebauungsplan Nr. 617 werden die umweltrelevanten Auswirkungen wie folgt zusammengefasst, Zitat aus UVS:

„- Freiflächenverbrauch/Versiegelung (Umwandlung von Flächen für Bauzwecke bzw. für intensiv genutzte Freiflächen)

-Beeinträchtigung Landschaftsbild (in Abhängigkeit von Lage, Größe/Höhe und Gestalt der Baukörper sowie der visuellen Qualität des Standortes, Exposition des Vorhabens)

-Stadtklimatische Beeinträchtigung (Abwärme, Frischluftschneisen, Mikroklima)

-Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie von Arten- und Biotopschutz

-(hoher) Energieverbrauch

-Abfallerzeugung

-Erzeugung von Abwässern

-Betriebsbedingte Umweltstörungen

-Luftverunreinigungen

-Lärmbeeinträchtigungen

-verkehrsinduzierte Umweltbelastungen und

-Bodenverunreinigung durch parkende Pkw/Lkw.“

Diesen schweren, nicht unvermeidbaren Eingriffen stehen nach der Argumentation der Stadt lediglich 2 Vorteile der Ansiedlung gegenüber, die sich bei näherer Betrachtungsweise als nicht stichhaltig erweisen, bzw. sogar gegen die Planung sprechen:

Angeführt werden 1000 zusätzliche Arbeitsplätze im Stadtgebiet von Ludwigshafen. Abgesehen davon, dass es sich hier lediglich um eine Verlagerung von Arbeitsplätzen innerhalb der Metropolregion handelt, hat Vögele derzeit 650 Mitarbeiter und 182 Leiharbeiter (28 %) sind. Von einer Sicherung bestehender dauerhafter Arbeitsplätze kann also nicht die Rede sein. 84 % der Arbeitsplätze befinden sich im produktiven Bereich. Von einem breiten Berufsfeld, wovon die umliegende Wohnbevölkerung profitieren könnte, kann man hier also kaum sprechen.

Wie viele neue Arbeitsplätze am neuen Standort entstehen, konnte und wollte Hr. Dr. Pawlik auch nicht beantworten. Nachdem für das Jahr 2008 eine Neuschaffung von 100 zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Presse angekündigt wurde, in der gleichen Presse aber seit Jahresbeginn lediglich 2 Stellenangebote für Vögele zu finden waren, darf diese Prognose bezweifelt werden. Da der Umzug nach Rheingönheim mit dem Bau neuer meist arbeitsplatzeinsparenden Produktionsanlagen einhergeht, kann dem Argument neue Arbeitsplätze nicht gefolgt werden.

Mit einer Beschäftigungszahl von ca. 30 Auszubildenden im Bereich Industriemechaniker und Mechatroniker kann man auch nicht gerade von einer spürbaren Belebung des Ausbildungsplatzangebots in der Stadt sprechen, die eine solche massive Beeinträchtigung der Bewohner rechtfertigen würde.

Außerdem widerspricht der Flächenverbrauch von 32,5 ha für einen Produktionsbetrieb mit 650 festangestellten Mitarbeitern dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Nach der GIFPRO ergibt sich hier ein Wert, der nur als maßlose Verschwendung von Grund und Boden klassifiziert werden kann.

Wir bitten uns zu erläutern, wieso die Stadt zur Berechnung nach GIFPRO eine Arbeitnehmerzahl von 1300 annimmt? Wie kommt sie auf eine glatte Verdoppelung der bislang Beschäftigten?

Als weiteres Argument, das die rechtswidrige mit erheblichen Beeinträchtigungen einhergehende Industrieansiedlung rechtfertigen soll, wird die steigende Gewerbesteuererinnahme der Stadt LU angeführt.

Wir fragen die Stadt, ab wann mit Gewerbesteuererinnahmen gerechnet wird. Vögele investiert jetzt, kann entsprechende Verluste geltend machen.

Wie hoch werden die Gewerbesteuererinnahmen voraussichtlich sein?

Hat die Stadt bedacht, dass durch die massive Verschlechterung des Wohnwerts des für die Sozialstruktur gerade einer Stadt wie Ludwigshafen dringend notwendigen Mittelstands dieser verstärkt abwandert und der Stadtkasse somit dringend benötigte Steuerzahler verloren gehen?

Hat die Stadt weiter berücksichtigt, dass die Fa. Vögele Tochter der im Westerwald ansässigen Wirtgen Gruppe ist und somit Ergebnis-Abführungsverträge möglich sind?

Nachdem die Stadt in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 617 auch keinen Aufschluss über die Kosten des Vorhabens und den Durchführungsvertrag gibt, sondern lediglich erklärt, dass die Kosten bis zum Satzungsbeschluss nachgetragen werden, diese aber bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorliegen müssen, fordern wir umgehende Offenlage der Kosten.

Des Weiteren ist nicht geregelt, ob sich nicht weitere, die umliegende Wohnbevölkerung schädigende Industrie im dem 40 Hektar umfassenden Plangebiet ansiedeln könnte, da Vögele zunächst „nur“ 32 Hektar bebaut. Außerdem fragen wir die Stadt:

Kann definitiv ausgeschlossen werden, dass eine Grundstücksspekulation durch die Fa. Vögele erfolgt, indem diese die zu 14 Euro/Quadratmeter erworbene Teilfläche zu einem höheren Preis weiterverkauft? Dass die Fa. Vögele in dieser Hinsicht sehr geschäftstüchtig ist, zeigt der für sie voraussichtlich zu erwartende Verkaufserlös von 280 Euro pro Quadratmeter für das Firmengelände in Mannheim.

Eine an Recht und Gesetz orientierte Abwägung der unterschiedlichen Belange kann hier nur zu einer Ablehnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Fa. Vögele führen.

Sollte an der Planung festgehalten werden:

die Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ausreichend.

Eine Randeingrünung allein vermag die Schallbeeinträchtigung nicht nachweislich zu reduzieren, zumal die im Gutachten geforderte 20 Meter breite Eingrünung im Bereich des Nordrands des Plangebiets von der Stadt nicht umgesetzt wurde.

Wir wiederholen hier unsere Forderung nach Vorlage des Konzepts, wie sich die Freihaltung der Luftleitbahn mit dem Schallschutz vereinbaren lässt.

Zur südlichen Plangebietsgrenze ist nur ein schmaler 5 Meter breiter Grünzug geplant, der überhaupt keine schallhemmende Wirkung hat. Zumal hier ein Gleisanschluss geplant ist, eventuell auch die Teststrecke(?) sind die Auswirkungen auf die südlich bzw. südöstlich liegenden Teile Rheingönheims erheblich und bislang nicht berücksichtigt.

Wir fordern Maßnahmen zur Lärmreduzierung:

Einbau von Schallschutzfenstern für sämtliche Wohngebäude im Umkreis von 700 Meter zum Planungsgebiet Vögele,

Bau eines Lärmschutzwalls um das gesamte Plangebiet

Teststrecke in Halle

Be- und Entladungen nur in geschlossenen Hallen

keine Freilagerbereiche für Material und Bauteile

klimateierte Hallen, damit Notwendigkeit der Arbeiter entfällt an heißen Tagen Fenster und Türen zu öffnen

Keine Anlagenprobeläufe

Keine Anlieferungen nach 22 Uhr

Abfallsammelbehälter in geschlossenen Bereichen (insbesondere Metallschrottbehälter)

Folgende Einwendungen führen wir zusätzlich noch an: Gegen die Zusammenfassung der Lufthygienischen Untersuchung („weitere Untersuchungen erübrigen sich“), insbesondere weil die Auswirkungen des Blockheizkraftwerkes auf Grund eines Telefonats(!) erfasst wurden und eine Berücksichtigung der Teststrecke für Asphalteinbau sowie allgemeine Probeläufe nicht erfolgte.

Weitere Einwendungen erheben wir gegen die Nichtberücksichtigung der Aspekte des stofflichen Emissionsschutzes, insbesondere die Tatsache, dass der anzusiedelnde Maschinenbaubetrieb Hilfsmittel wie Kühlschmierstoffe, Reiniger, Härtemedien, Schmier- und Hydrauliköle sowie andere Prozess-Chemikalien verwendet. Nach dem Stand der Technik müssen Dämpfe und Aerosole solcher Mittel (auch Schweißrauche) aus der Arbeitsluft entfernt werden und werden daher abgesaugt. Es sind jedoch keinerlei Vorgaben gegen solche stofflichen Immissionen aus der Abluft in die Nachbarschaft in den Unterlagen zu erkennen – wir befürchten somit Niederschläge schädlicher Substanzen und Chemikalien in die benachbarten landwirtschaftlichen Gebiete und Wohngebiete. Dasselbe gilt für die Ausbreitung übler Gerüche aus der Abluft.

Mit freundlichen Grüßen

CLAUS BOOS
VORSTANDSVORSITZENDER

Anlagen : BigS_LU/ -